

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1988

Geschäftszahl

88/16/0089

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 86 Abs 1 FinStrG müssen konkrete Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß ein Versuch, die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen, vorgenommen würde. Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung stellt noch nicht den Haftgrund des § 86 Abs 1 lit b FinStrG dar.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 201;